

Im Uebrigen werden die Gebühren, welche sich nicht vierteljährlich vorher feststellen lassen, sofort nach der die Gebührenerhebung begründenden Handlung fällig.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gesprächsgebühren tritt ein, sobald die Verbindung der Sprechstelle des Anrufenden mit der verlangten Sprechstelle ausgeführt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Anrufende seine Anmeldung zurückziehen, ohne daß Gebühren in Ansatz kommen. Im Fernverkehr (mit Ausschluß des Nachbarorts- und Vorortsverkehrs) werden indeß Gebühren nicht erhoben, wenn die angerufene Sprechstelle den Anruf nicht beantwortet.

#### 18. Ermäßigung und Nachlaß der Gebühren.

Für Anschlüsse, welche nach vorheriger Ankündigung während mindestens acht auf einander folgender Wochen nicht benutzt werden, wird jede angefangene Woche der Benutzungszeit der fünfzigste Theil der Pauschgebühr, für jede Woche der übrigen Zeit des Jahres an deren Stelle der fünfzigste Theil der Grundgebühr erhoben.

Wenn eine ohne Verschulden des Inhabers eingetretene Unterbrechung eines Fernsprechanchlusses, nachdem sie zur Kenntniß der Telegraphenverwaltung gelangt ist, länger als vier Wochen fortwährend bestanden hat, so wird für diese Zeit eine Gebühr nicht erhoben.

Für die Dauer der Schließung eines Fernsprechanchlusses nach Nr. 6 Abs. 1 wird eine Gebühr nicht erhoben.

#### 19. Teilnehmerverzeichnis.

Für jeden Hauptanschluß wird ein Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich geliefert; im Uebrigen werden die Verzeichnisse von der Vermittlungsanstalt gegen Kostenerstattung abgegeben.

Die Eintragungen im Teilnehmerverzeichnis sind möglichst kurz zu fassen; mehr als drei einmal gespaltene Druckzeilen können für die Eintragung eines Anschlusses nicht beansprucht werden.

In der Regel werden die Anschlüsse nur an einer Stelle des Verzeichnisses aufgeführt. Sollen sie an mehreren Stellen eingetragen oder Hinweise auf die erste Eintragung aufgenommen werden, so wird eine jährliche Gebühr von 5 Mk. für jede durch die weitere Eintragung oder den Hinweis in Anspruch genommene einmal gespaltene Druckzeile erhoben.

### Anhang.

#### Bestimmungen über

#### Fernsprech-Nebenanschlüsse.

##### I. Zulassung von Nebenanschlüssen.

1. Die Teilnehmer an den Fernsprechnetzen können in ihren auf dem Grundstück ihres Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen Nebenstellen errichten und mit dem Hauptanschlusse verbinden lassen.

2. Diejenigen Teilnehmer an den Fernsprechnetzen, welche die Pauschgebühr zahlen, können in den auf dem Grundstück ihres Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen anderer

Personen oder in Wohn- und Geschäftsräumen auf anderen Grundstücken, mit Zustimmung der Berechtigten, Nebenstellen, die nicht weiter als 15 km von der Vermittlungsanstalt entfernt sind, errichten und mit ihrem Hauptanschlusse verbinden lassen.

3. Mehr als 5 Nebenanschlüsse dürfen mit demselben Hauptanschlusse nicht verbunden werden. Den Teilnehmern ist überlassen, die Herstellung und Instandhaltung der auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Nebenanschlüsse durch die Reichs-Telegraphenverwaltung oder durch Dritte bewirken zu lassen. Die nicht von der Reichs-Telegraphenverwaltung hergestellten Nebenanschlüsse müssen den von der Reichs-Telegraphenverwaltung festzusetzenden technischen Anforderungen entsprechen.

Vor der Inbetriebnahme sind die Nebenanschlüsse dem Stadt-Fernsprechamt in Leipzig anzumelden. Dieses ist befugt, jederzeit zu prüfen, ob die Nebenanschlüsse den technischen Anforderungen genügen.

Die Herstellung und Instandhaltung der nicht auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Nebenanschlüsse wird der Reichs-Telegraphenverwaltung vorbehalten.

4. Die Inhaber der Nebenstellen sind zum Sprechverkehr mit der Hauptstelle sowie mit anderen an dieselbe Hauptstelle angeschlossenen Nebenstellen befugt. Sprechverbindungen mit dritten Personen werden ihnen in demselben Umfange gewährt, wie dem Inhaber der Hauptstelle.

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Benutzung des Nebenanschlusses die für den Hauptanschluß geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

Die unter 2 bezeichneten Nebenanschlüsse werden, sofern nichts Gegentheiliges verlangt wird, in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen.

5. Der Inhaber des Hauptanschlusses ist Schuldner der durch die Benutzung des Nebenanschlusses erwachsenden Gebühren.

6. Das Recht zur Benutzung des Nebenanschlusses erlischt mit dem Rechte zur Benutzung des Hauptanschlusses. Außerdem kann es durch die Reichs-Telegraphenverwaltung entzogen werden: im Falle mißbräuchlicher Benutzung des Nebenanschlusses oder wenn sich ergibt, daß dieser den technischen Anforderungen nicht genügt, oder falls sonst aus der Benutzung des Nebenanschlusses erhebliche Schwierigkeiten für den Fernsprechbetrieb entstehen.

##### II. Gebühren für Nebenanschlüsse.

A. Für die Errichtung und Instandhaltung des Nebenanschlusses durch die Reichs-Telegraphenverwaltung werden erhoben:

1. Für Nebenanschlüsse in den auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses für jeden Nebenanschluß jährlich 20 Mk.

2. für andere Nebenanschlüsse für jeden Nebenanschluß jährlich 30 Mk.

3. sind zur Verbindung der Nebenstelle mit dem Hauptanschlusse mehr als hundert Meter Leitung erforderlich, so werden außerdem für jede angefangenen weiteren 100 Meter Leitung erhoben bei einfacher Leitung jährlich 3 Mk., bei Doppelleitung jährlich 5 Mk.

4. bei Nebenanschlüssen, die weiter als 10 km